

426

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ  
Wien, Samstag, 4. November abends.

---

Einfuhr von rumänischem Fleisch. Der gemeinderätliche  
Approvisionnementausschuß hielt heute abends unter dem Vor-  
sitze seines Obmannes GR. Dr. Klotzberg, bezw. des Obmann -  
Stellvertreters GR. Dechant eine Sitzung ab, in welcher das  
Anbot einer rumänischen Zuckerfabrik auf Lieferung von rumä-  
nischem Ochsenfleisch ( täglich mindestens ein Waggon = ca.  
5.000 kg) nach Wien, bezw. an die Gemeinde Wien in Beratung  
gezogen wurde. In der Sitzung wurden die Ausführungen des  
Vertreters der Zuckerfabrik über die Propositionen der Lie -  
ferung entgegengenommen und nach eingehender Beratung der  
Beschluß gefasst, diesem Anbote näher zu treten, wenn ge -  
wisse Bedingungen, die sich hauptsächlich auf den Preis und  
den Transport erstrecken, erfüllt werden. Vorläufig wird die-  
ser Standpunkt der Zuckerfabrik behufs Erlangung dieser Be -  
dingungen bekannt gegeben werden.

---

Eine neue Marktordnung für den Verkauf von Rindfleisch. Mit Stadtrats Beschluß vom 14. September 1. J. wurde eine Marktordnung für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete festgesetzt. Nachdem dieselbe auch die Genehmigung der Statthalterei fand, wird sie nunmehr verlautbart. Bemerkenswert ist, daß in der Marktordnung bestimmt wird, daß Plätze nur Bewerbern zugewiesen werden, welche die von der Marktbehörde festgesetzten Höchstverkaufspreise annehmen. Die Marktordnung umfaßt folgende Punkte:

1. Die Standplätze für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete bestimmt der Stadtrat.
2. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marktbehörde.
3. Plätze werden nur jenen Bewerbern zugewiesen, die die <sup>einschließlich des Zuwegverhältnisses</sup> festgesetzten Höchstverkaufspreise annehmen. Diese Preise dürfen ohne Genehmigung der Marktbehörde nicht erhöht werden, sind dagegen über Verlangen der Marktbehörde zu ermäßigen. Für die Bestimmung der Preise ist die Qualität der feilgebotenen Waren und deren Einkaufspreis maßgebend.
4. Die Standplätze dürfen weder an andere Personen übertragen noch zur Benützung überlassen werden.
5. Die Errichtung stabiler Stände, das ist solcher, welche beständig auf dem Platze belassen werden sollen, kann, ebenso wie die Benützung der von der Gemeinde Wien errichteten stabilen Stände von der Marktbehörde nach freiem Ermessen bis auf Widerruf gestattet werden.
6. Zu jeder Änderung oder Verlegung des stabilen Standes ist die Bewilligung der Marktbehörde erforderlich.
7. Wenn die Verlegung eines stabilen - nicht der Gemeinde gehörigen Standes auf einen anderen Platz verfügt wird, hat sie der Inhaber ohne Anspruch auf Entschädigung in der festgesetzten Frist vorzunehmen.
8. Im Falle der Anheimsagung oder des Widerrufs der Bewilligung zur Errichtung oder Benützung eines stabilen Standes ist dieser vom letzten Inhaber sofort zu entfernen, bezw. falls der Stand im Eigentume der Gemeinde Wien steht, zu räumen und in gutem Zustande zu übergeben.
9. Dem Bewerber um einen stabilen Stand kann der Erlag einer Kaution bis zur Höhe von 200 K aufgetragen werden, aus welcher nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wien gedeckt werden.

10. Büffelfleisch muß von anderem Fleische gesondert bleiben und mit deutlich sichtbaren Aufschrifttafeln als solches bezeichnet werden.

11. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Menge der verlangten Ware zuzuwägen.

12. Die Waren sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigung zu schützen.

13. Die feilgehaltenen Waren unterliegen hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Beschau und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften.

14. Die Stände und Geräte müssen stets in einem guten und reinen Zustande erhalten sein.

15. Die Umgebung der Stände darf nicht verunreinigt werden, Spülwasser ist unmittelbar in den Kanal zu entleeren.

16. Mit dem Marktschluß sind die stabilen Stände und die in diesen verbleibenden Geräte von Fell, Blut, Fleischabfällen usw. sorgfältig zu reinigen. Abfälle, Spülwasser und Kehricht sind zu entfernen. Längstens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit sind die stabilen Stände zu schließen, die transportablen zu entfernen.

17. Im Innern der stabilen Stände dürfen außer der Marktzeit nur Geschäftsausrüstungen, Fleischwaren dagegen nur dann aufbewahrt werden, wenn sie in einem Eisschranke untergebracht sind. Ein solcher darf aber nur mit Bewilligung des Marktamtes aufgestellt werden.

18. Den Markt- und Veterinärorganen steht es jederzeit frei, die Standplätze und Verkaufsstände zu betreten. Die Parteien sind gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen und ihren Anordnungen Folge zu leisten, sie haben sich gegen jedermann anständig zu benehmen.

19. Uebertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

20. Der Standplatz kann entzogen werden:

- a) wenn die Bestimmungen der Marktordnung wiederholt übertreten werden;
- b) wenn der Betrieb länger als 14 Tage unterbrochen wird;
- c) wenn kein entsprechender Vorrat an Ware gehalten wird;
- d) wenn der Marktbehörde gegenüber eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten oder die Marktgebühren nicht terminmäßig entrichtet werden;
- e) wenn sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere die Interessen der Approvisionierung, es erheischen.

21. Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung und des Marktgebührentarifes. Bezüglich der Erleichterung der Preise und der Menge der Zuwege, welche

zu einem Kilogramm Verkaufsgewicht höchstens gegeben wird, gelten die besonderen Vorschriften.

22. Diese Marktordnung tritt sofort in Wirksamkeit und findet auch auf alle bereits bestehenden Stände Anwendung. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen für die transportablen und stabilen Fleischverkaufsstände auf den Plätzen und Straßen im Wiener Gemeindegebiete M.-Z 207.485 ex 1896/XV außer Kraft.

Aus dem Rathause. Der Gemeinderat hält in der kommenden Woche am Dienstag, den 7. November ~~11/11~~ nachmittags 5 Uhr eine Plenar-Sitzung ab. Auf der Tagesordnung stehen bis jetzt 13 Geschäftsstücke, darunter die Ausgestaltung des Lagerhauses der Stadt Wien, ein Ansuchen der Österr. aeronautischen Kommission um Auszahlung des vom Gemeinderate bewilligten Betrages von 5000 K für die häufigsten Flüge nach Wien während der Wiener Neustädter Flugwoche trotz Nichterfüllung der gestellten Bedingung, daß die Landung in Wien zu erfolgen habe (Antrag auf Bewilligung); Entscheidung der Baudeputation vom 6. Oktober, womit dem Gesuche des Komenskyvereines um die Bewilligung der aufschiebenden Wirkung für seine beim Verwaltungsgerichtshof überreichte Beschwerde gegen die Entscheidung der Baudeputation vom 19. Juni keine Folge gegeben wurde (Antrag: Von der Ergreifung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen diese Entscheidung wird Umgang genommen); Ansuchen des Mitpächters der Cobenzl-Etablissements Carl Ludwig Pertl um Bewilligung zur Weiterführung der Geschäfte des 3. Kaffeebaus (Antrag: Bewilligung bis 31. Oktober 1912), etc.

Der Stadtrat hält in der kommenden Woche am Dienstag, <sup>und Freitag</sup> Donnerstag um 10 Uhr vormittags seine Sitzungen ab.

Am Donnerstag, den 9. 1. M. wird der Bürgermeister Drm Neumayer eine Reihe von Auszeichnungen überreichen u. zw. dem Volksschuldirektor I. P. Johann Nagl und dem Filialleiter der städt. Leichenbestattung Ferdinand Ruciozka die Ehrenmedaille für 40jährige treus Dienste; der Vorsitzenden der Ortsgruppe Margareten des christlichen Wiener Frauenbundes Frau Toni Schmolek das päpstliche Ehrenkreuz ~~pro ecclesia et pontifice~~ pro ecclesia et pontifice; dem Verein der Gärtner und Gartenfreunde von Dornbach und Umgebung, den Armenräten Fridolin Andres, Leopold Liebhart, und Josef Masopust ( 2. Bezirk ), Ignaz Hofstätter ( 11. Bezirk ) und Franz Stiegelbauer ( 12. Bezirk ) die goldene Salvatormedaille; den Bezirksräten Rudolf Dietz, Peter Kirohngast und Alexander Winge ( 2. Bezirk ) und den Armenräten Alexander Döllner, Josef Parzer, Karl Wanisek und Rudolf Witel ( 20. Bezirk ) das Diplom für eine mehr als 10 jährige verdienstvolle Wirksamkeit als Armenrat, bezw. Bezirksrat. Ferner wird der Bürgermeister einer Reihe von neuernannten

Bürgern den Stadt Wien den Bürgereid abnehmen.

Österreichischer Gewerbebund. Der Präsident des Österr. Gewerbebundes Stadtzimmermeister Baudouin begab sich in den letzten Tagen in Begleitung des Sekretärs Heinzlmayer zum Minister des Innern, zum Arbeitsminister, zum Statthalter Freih. von Bienerth, zum Bgm. Dr. Neumayer und zu den Leitern der verschiedenen Ressorts, um sich in seiner Eigenschaft als Präsident des deutsch-österr. Gewerbebundes vorzustellen. - Die Ortsgruppe St. Pölten des deutsch-österr. Gewerbebundes veranstaltete am 29. v. M. in Waldbauers Gasthaus ihre Generalversammlung, die außerordentlich gut besucht war. Unmittelbar an diese Versammlung reihte sich die vierte Kreisverbandsversammlung zu der insgesamt die Delegierten von 36 Ortsgruppen erschienen waren. Die Ortsgruppen Amstetten, Obergrafendorf und Ybbsitz hatten Entschuldigungsschreiben gesendet. Präsident Baudouin, dem herzliche Ovationen bereitet wurden, entwickelte ein großzügiges Arbeitsprogramm, und fand stürmischen Beifall. Auch der Kreisverbandsobmann Wohlmeier, der eine zündende Ansprache hielt, wurde sehr gefeiert. Alle Redner gaben der Freude über die Neuwahl des Präsidenten Ausdruck und es wurde mit großer Begeisterung beschlossen, die Organisationstätigkeit im ganzen Viertel unter den geänderten überaus günstigen Verhältnissen aufs neue aufzunehmen, neue Ortsgruppen zu gründen, die bestehenden zu stärken und allenthalben Versammlungen abzuhalten.

Pfändung von Gewerbeberechtigten. Das Handelsministerium hat dem Rekurs gegen eine Entscheidung der Statthalterei, mit welcher in Bestätigung des Bescheides eines magistratischen Bezirksamtes die Auskunft einem Advokaten darüber, ob und in welcher Rangordnung Pfandrechte betreffend eine bestimmte Gast- und Schankgewerbekonzession beim magistratischen Bezirksamte vorgemerkt sind, verweigert wurde, keine Folge gegeben. Gründe: das Bezirksamt ist zu einer solchen Auskunft weder verpflichtet, noch berechtigt. Die Vormerkungen exekutiver Pfandrechte an Gewerbeberechtigten werden auf Grund der hinsichtlich ihrer Vollständigkeit nicht kontrollierten Mitteilungen der Gerichte bei den Gewerbebehörden nur zu dem Zwecke vorgenommen oder gelöscht, um über die Zulässigkeit der Zurücklegung eines Gewerbeberechtigten informiert zu sein, wobei eine Rangordnung der Pfandrechte weiter nicht in Betracht kommt. Da diese Vormerkungen lediglich den Zweck eines intern-amtlichen Behelfes haben, besteht keinerlei Verpflichtung, an dritte Personen hierüber Auskünfte zu erteilen. Die Gewerbebehörden haben auch nicht das Recht, solche Auskünfte zu erteilen, da sie die gerichtlichen Mitteilungen eben nur für den erwähnten Zwecke erhalten und die Gewerbebehörden auch gar nicht in der Lage sind, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer

Die §§ 301 und 302 der Exekutionsordnung haben mit der vorliegenden Frage selbstverständlich nicht den geringsten Zusammenhang.

Vormerkungen zu prüfen und nicht unter dem Schilde einer amtlichen Identifizierung Daten bekanntgeben dürfen, für dessen Zuverlässigkeit sie die Verantwortung nicht übernehmen können.